



Regierungsrat

Luzern, 27. März 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 449

Nummer: P 449
Eröffnet: 31.10.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.03.2018 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 339

Postulat Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Prüfung der Einreichung eines Gesuchs zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung durch den Bund (P 449)

Die beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) beinhaltet zwei Elemente:

Gemäss Artikel 3a des revidierten Bundesgesetzes sollen die Finanzhilfen des Bundes an diejenigen Kantone ausgerichtet werden, die gewährleisten, die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung zu erhöhen. Diese Finanzhilfen des Bundes erfolgen über drei Jahre und sind degressiv ausgestaltet. Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Subventionserhöhung in den Kantonen und Gemeinden für mindestens sechs Jahre gesichert ist. Der Bund richtet die Finanzhilfen ausschliesslich an die Kantone aus. Einzelne Gemeinden können keine Gesuche einreichen. Während der Laufzeit des Gesetzes können die Kantone nur einmal Finanzhilfen beantragen. Voraussetzung für eine solche Finanzhilfe ist das Vorliegen eines Konzepts, in dem dargelegt wird, wie die Gemeinden und der Kanton die Elterntarife langfristig senken werden. Das Gesuch muss vor der Subventionserhöhung eingereicht werden und zusätzlich eine Finanzplanung über sechs Jahre enthalten.

Gemäss Artikel 3b des revidierten Bundesgesetzes will der Bund neuartige Projekte zur ganztägigen Betreuung schulpflichtiger Kinder oder Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten finanziell fördern. Damit soll insbesondere eine bessere Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern erfolgen. Gesuche um Beiträge für solche Projekte können von Kantonen und Gemeinden sowie von juristischen und natürlichen Personen eingereicht werden. Sie müssen vor Beginn des Projekts eingereicht werden. Sofern es sich nicht um ein Gesuch eines Kantons handelt, ist dem Gesuch eine Stellungnahme des betreffenden Kantons beizulegen.

Die Verordnung zu den neuen Gesetzesbestimmungen liegt noch nicht vor. Es ist vorgesehen, dass die Gesetzänderung und die angepasste Verordnung auf den 1. Juli 2018 in Kraft treten werden.

Mit dem Postulat wird unser Rat aufgefordert,

- In Bezug auf den Artikel 3a die Möglichkeiten für eine Gesucheingabe durch den Kanton Luzern beim Bund frühzeitig zu prüfen und damit einhergehend zusammen mit den Gemeinden ihren Bedarf sowie Finanzierungsvorhaben zu klären.
- In Bezug auf den Artikel 3b die Gemeinden, Schulen und privaten Kinderbetreuungsinstitutionen wie Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlungen im Kanton Luzern aktiv

auf die Möglichkeit ihrer direkten Gesucheingabe hinzuweisen.

Damit diese neuen Finanzhilfen vom Bund ausbezahlt werden, müssen die Kantone folgende Aufgaben übernehmen:

- Für Finanzhilfen nach Artikel 3a müssen sie die Gesuche der Gemeinden beim Bund einreichen.
- Für die Finanzhilfen nach Artikel 3b müssen sie eine Stellungnahme zu den beim Bund eingereichten Gesuchen von Gemeinden oder Drittanbietern abgeben.

Zuständigkeiten im Kanton Luzern bezüglich Artikel 3a: Die familiengänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) ist im Kanton Luzern eine Gemeindeaufgabe. Paragraph 60 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200) hält fest: Die Bereitstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie solche der frühen Förderung und der familienergänzenden Kinderbetreuung, ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden erheben den Bedarf und bestimmen die Art der Angebote. Sie können mit Privaten und anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten. Sie regeln die Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. Der Kanton ist somit weder für Planungs-, Bewilligungs- und Aufsichtsaufgaben noch für finanzielle Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig. Da der Bund aber für Beiträge gemäss Artikel 3a nur ein Gesuch pro Kanton entgegennimmt und dieses durch den Kanton einzureichen ist, sind wir bereit, den Gemeinden die erforderliche Unterstützung zu bieten. Wir gehen davon aus, dass die eigentliche Sachbearbeitung durch die Gemeinden respektive durch den Verband Luzerner Gemeinden VLG erfolgt, da es sich um eine Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden handelt und der daraus resultierende Nutzen bei den Gemeinden liegt. Zudem haben wir keine Ressourcen, um die ganze Sachbearbeitung selber sicherzustellen. Hingegen betrachten wir es als Aufgabe der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), in dieser Frage wie bis anhin als Scharnierstelle zwischen den Gemeinden und dem Bund und als Ansprechstelle seitens Kanton zu dienen.

Zuständigkeiten im Kanton Luzern bezüglich Artikel 3b:

Da es sich bei den fraglichen Angeboten ebenfalls um Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinden handelt, kann vom Kanton nicht erwartet werden, dass ihm sämtliche Anbieter bekannt sind. Die DISG wird jedoch nach Vorliegen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und der Detailbestimmungen für die Gesucheinreichung (betr. Art. 3a und Art. 3b) Gemeinden, Schulen und die ihr bekannten privaten Kinderbetreuungsinstitutionen wie Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlungen im Kanton Luzern aktiv informieren. Ebenso ist die DISG bereit zu allfälligen Gesuchen nach Artikel 3b die erforderlichen kantonalen Stellungnahmen zuhanden des Bundes abzugeben.

Im Sinne unserer Ausführungen und unter Berücksichtigung der beschränkten Möglichkeiten und der Zuständigkeiten bezüglich Artikel 3a und 3b beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.